



WIENER ROTES KREUZ
AUSBILDUNGSZENTRUM

Grundzüge sozialer Sicherheit

MIT UNS KOMMEN SIE WEITER!

Elena Schock
DGKP, Pflegepädagogin

AUSBILDUNGSZENTRUM

ARBEITSRECHT



ARBEITSRECHT

- **Recht der Arbeitnehmer**
- Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer widersprechen sich oft
 - Arbeitsrecht → wichtige **Schutz- und Ordnungsfunktion**
- Arbeitnehmer könnten durch Abhängigkeit vom Arbeitgeber Interessen oft nicht durchsetzen
 - Arbeitsrecht enthält Normen, die nicht abgeändert werden können

ARBEITSVERTRAGSRECHT

- Arbeitsverhältnis bedarf den Abschluss eines **Vertrages**
- **ARBEITSVERTRAG**
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich über Arbeitsverhältnis und die daraus ergebenden Rechte und Pflichten

ARBEITERSCHUTZRECHT



ARBEITNEHMER SCHUTZRECHT

- Normen, die Arbeitgeber im Interesse des Arbeitnehmers zum Schutz auferlegt
- folgende Bereiche:
 - technischer Arbeitnehmerschutz
 - Arbeitszeitschutz
 - Verwendungsschutz im Sinne von besonderem Personenschutz

TECHNISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ

- allgemeine Arbeitgeberpflichten
 - Berücksichtigung der Eignung der Arbeitnehmer
- Sanitäre Vorkehrungen (Toiletten, Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Umkleideräume, Aufenthalts- und Bereitschaftsräume)
- Bildschirmarbeit
- Nichtraucherschutz

ARBEITSZEITSCHUTZ

- verhindert, dass Arbeitnehmer zu lang oder ohne ausreichende Pausen arbeiten
- Erhaltung der Arbeitskraft durch entsprechende Ruhepausen und Ruhezeiten
- Grundsätzliche Regelung:
 - tägliche Normalarbeitszeit: max.8 Stunden
 - wöchentliche Normalarbeitszeit: max.40 Stunden

VERWENDUNGSSCHUTZ

- Bestimmungen, die Einsatz bestimmter Personen für bestimmte Arbeiten untersagen
- **Mutterschutz / Karenz**
 - 8 Wochen vor und nach der Geburt
 - Verbot der Nachtarbeit
 - Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Tätigkeitsbezogene Beschäftigungsverbote
 - Verbot der Leistung von Überstunden
 - Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz

KOLLEKTIVVERTRAGSRECHT

- Regelungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- gelten für eine große Zahl von Personen (nicht nur für einzelne)
- Es gibt hier folgende Möglichkeiten:
 - **Kollektivvertrag** → schriftliche Gesamtvereinbarung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber
 - **Betriebsvereinbarungen** → schriftliche Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber

BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT



BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

- Organisation und Funktion betrieblichen Vertretung der Arbeitnehmer
- **Betriebsrat**
 - Belegschaftsvertretung
 - kann eingerichtet werden, wenn min. fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind
 - wird von Arbeitnehmern gewählt
 - Aufgaben des Betriebsrates:
 - Mitwirkung bei Versetzungen
 - Beratung bei einvernehmlicher Auflösung
 - Allgemeiner Kündigungsschutz
 - Abschluss von Betriebsvereinbarungen

SOZIALRECHT



SOZIALRECHT

- Befasst sich mit:
 - Krankheit
 - Mutterschaft
 - Unfall
 - Berufskrankheit
 - Alter
 - Invalidität
 - Familienlasten
 - Tod
 - Arbeitslosigkeit
 - Pflegebedürftigkeit

- Aufgaben der Sozialversicherung werden von Sozialversicherungsträgern (ÖGK, PVA, AUVA) wahrgenommen
- In Österreich kümmert sich **Sozialversicherung** darum, dass
 - wir zum Arzt können,
 - wir Geld bekommen, wenn wir krank oder arbeitslos sind
 - wir später eine Pension bekommen.
- Sozialversicherungsträger sind **Körperschaften öffentlichen Rechts**
 - Sie gehören dem Staat, arbeiten aber **weisungsfrei**
 - heißt: Niemand darf ihnen sagen, wie arbeiten müssen
 - Beispiel: Die ÖGK entscheidet selbst, welche Medikamente bezahlt werden
- **Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger** → Alle Versicherungsträger arbeiten zusammen

- die Sozialversicherung hat drei Sparten

- **Unfallversicherung**

hilft, wenn ein Unfall passiert – z. B. ein Unfall oder eine Berufskrankheit

- **Krankenversicherung**

bezahlt die Kosten, im Falle einer Krankheit

- **Pensionsversicherung**

bezahlt Pension

HAFTUNGSRECHT



HAFTUNGSRECHT

- Fehlverhalten kann verschiedene Folgen haben
- folgende Bereiche :
 - zivilrechtliche Haftung
 - strafrechtliche Haftung
 - verwaltungsrechtliche Strafen
 - dienstrechtliche / arbeitsrechtliche Folgen

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

- dient Ausgleich des Schadens für den Geschädigten
 - z.B. Schmerzensgeld, Schadenersatz für Sachschäden
- es stehen sich der Geschädigte und der Schädiger gegenüber

ES KÖNNEN FOLGENDE AUFWENDUNGEN ALS SCHADEN GELTEND GEMACHT WERDEN

- Reparaturkosten
- Heilungskosten
- Verdienstentgang
- Schmerzensgeld
- Bestattungskosten

Zu beachten:

- gelten nicht immer als Schaden → sind an besondere Voraussetzungen geknüpft!
- **Beweislast trägt Geschädigte**
- Beispiel: Jemand fährt mit dem Rad gegen Ihr parkendes Auto. Sie bringst das Auto in die Werkstatt und zahlen 500 €
 - Sie müssen beweisen, dass der andere schuld war
 - dass wirklich ein Schaden am Auto war
 - dass die 500 € notwendig und angemessen waren

KAUSALITÄT (VERURSACHUNG)

- Schadenersatz nur, wenn Fehlverhalten auch Ursache für den Schaden war
- Wäre Schaden auch ohne Fehlverhalten entstanden?
- **Situation:** Ein Mitarbeiter eines Supermarkts verschüttet Wasser im Gang und vergisst, ein Warnschild aufzustellen. Frau Meier rutscht auf dem nassen Boden aus und bricht sich den Arm → Es besteht ein Anspruch auf Schadenersatz
- **Situation:** Ein Mitarbeiter vergisst, ein Warnschild aufzustellen. Diesmal ist der Boden trocken. Frau Meier rutscht aus – wegen ihrer glatten Schuhsohlen → Kein Schadenersatz

RECHTSWIDRIGKEIT

- Schadenersatz muss nur geleistet werden, wenn Schädiger rechtswidrig gehandelt hat
- Rechtswidrigkeit ist
 - Verstoß gegen Gesetze
 - Verstoß gegen vertragliche Pflichten
 - Eingriff in absolut geschützte Rechtsgüter (z.B. in das Eigentum)

VERSCHULDEN

- Schädiger muss Vorwurf gemacht werden können, dass er sich fehlerhaft verhalten hat
- hatte der Schädiger keine andere Möglichkeit, so trifft ihn kein Verschulden
- Es gibt verschiedene Abstufungen des Verschuldens:
 - **Vorsatz** → der Schädiger führt den Schaden bewusst herbei
 - **Grobe Fahrlässigkeit** → das ist ein Versehen, das einer gewissenhaften, sorgfältigen Person nicht passieren würde
 - **Leichte Fahrlässigkeit** → das ist ein Versehen, das auch einer gewissenhaften und sorgfältigen Person passieren kann

STRAFRECHLICHE HAFTUNG

- die strafrechtliche Haftung trifft immer den Schädiger selbst
- Kein Ausgleich für Schaden, sondern um Strafe

VORAUSSETZUNGEN FÜR STRAFRECHLICHE VERURTEILUNG

- **Tatbestand**
 - gesetzlich geregelten Tatbestand, z.B. fahrlässige Tötung
- **Rechtswidrigkeit**
 - kann weg fallen, wenn Rechtfertigungsgrund, z.B. Notwehr vorliegt
- **Schuld**
 - Täter muss Verhalten vorgeworfen werden können

VERWALTUNGSRECHTLICHE STRAFEN

- Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllt → Verwaltungsstrafen
- Unterschied zum Straf- und Zivilrecht muss noch kein Schaden eingetreten sein
 - z.B. HH/ PA führt Tätigkeiten einer DGKP durch

DIENSTRECHTLICHE FOLGEN

- Fehlverhalten kann vom Arbeitgeber geahndet werden
- auch wenn kein straf- oder verwaltungsrechtlicher Tatbestand erfüllt ist
- Disziplinarbehörde (z.B. Ärztekammer) kann auch diese Sanktionen (z.B. Berufsverbot) verhängen

PATIENTENRECHTE



Patientenrechte

- Regelung ist nicht einheitlich
 - ergeben sich aus Berufspflichten
 - im Krankenanstaltenrecht gibt es zahlreiche Normen, aus denen Patientenrechte ableitbar sind

1. RECHT AUF BEHANDLUNG UND PFLEGE

- Recht auf Erste Hilfe
- Recht auf Gesundheitsfürsorge und gleichen Zugang zu Behandlung und Pflege
- Recht auf sachgerechte medizinische Behandlung

2. RECHT AUF ACHTUNG DER WÜRDE

- Recht auf Verschwiegenheit
- Recht auf würdevolle und sorgfältige Behandlung und Pflege
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Besuchs- und Kontaktmöglichkeit
- Recht der Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson
- Recht auf ein würdevolles Sterben

3. RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG

- freie Arztwahl
- Einwilligungsrecht (Patient od. gesetzlicher Vertreter)
- Patientenverfügung
- Recht auf Aufklärung
- Recht auf vorzeitige Entlassung
- Recht der Entnahme von Organen zu widersprechen

4. RECHT AUF DOKUMENTATION UND EINSICHT

- Recht auf Dokumentation
- Einsichtsrecht
- Einsicht in die Krankengeschichte
- Erstellung von Kopien

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KINDER

- Aufklärung und Einholung der Zustimmung bei mündigen Minderjährigen (14-18 Jahre)
- Recht jederzeit mit den Eltern Kontakt aufzunehmen

HEIMAUFENTHALTSGESETZ



Heimaufenthaltsgesetz

- gilt in
 - Alten- und Pflegeheimen
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger
 - Krankenanstalten (ausgenommen psychiatrische Abteilungen-Unterbringungsgesetz)
- für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung, die in Einrichtungen betreut werden

Freiheitsbeschränkung?

- Bewegungsfreiheit einer Person beschränken
- durch verschiedene Maßnahmen wird es unmöglich gemacht, sich frei zu bewegen
 - versperrte Tür
 - Alarmsystem
 - sedierende Medikamente
- Anordnungen wie z.B. „du darfst das Zimmer nicht verlassen“ gelten als Freiheitsbeschränkungen

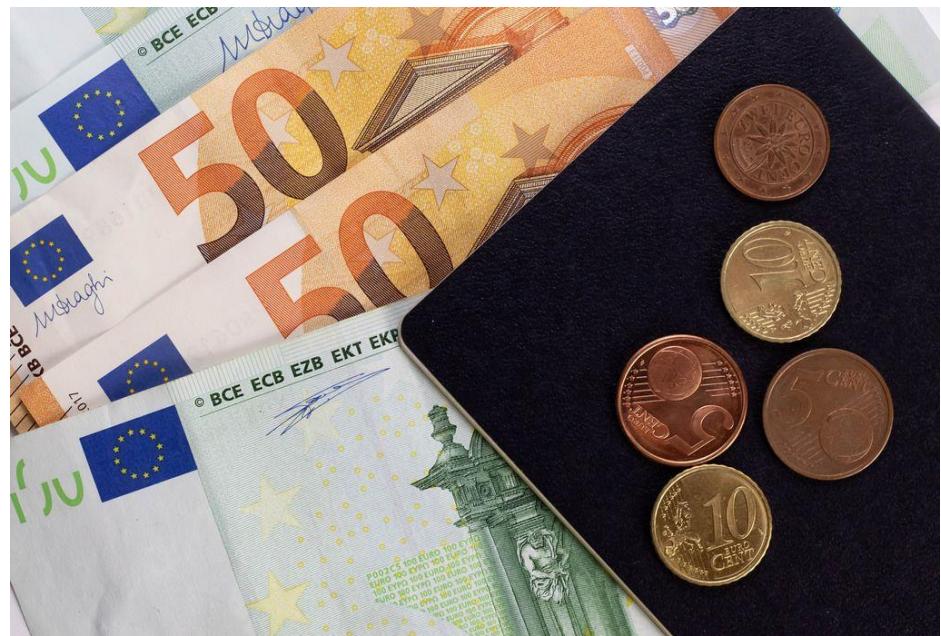
Wann darf Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden?

- geistiger oder psychische Beeinträchtigung
- Selbst- oder Fremdgefährdung

Form der Beschränkung muss:

- angemessen
- geeignet
- unerlässlich zur Gefahrenabwehr

PFLEGEGELD



Pflegegeld

- 1993 gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Pflege und Betreuung
- Zuschuss für finanziellen Mehraufwendungen
- tatsächlichen Kosten für Pflege übersteigen diesen meist
 - Pflegegeld nur als **Beitrag** zu Kosten der erforderlichen Pflege
- ermöglicht Pflegebedürftigen Unabhängigkeit und einen (längereren) Verbleib in gewohnter Umgebung

Auszahlung

- 12mal jährlich ohne Abzüge
(steuer- und sozialversicherungsfrei)
- keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen

Höhe des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2024

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich (netto)
Mehr als 65 Stunden	1	192,00 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	354,00 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	551,60 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	827,10 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist 	5	1.123,50 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	6	1.568,90 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein gleich zuachtender Zustand vorliegt 	7	2.061,80 Euro

Antragstellung

- Bei zuständigen pensionsauszahlenden Stelle (z.B. PVA)
- Nach Antragstellung erfolgt Begutachtung
- Auf Grundlage des Gutachtens wird **Pflegegeldstufe** festgesetzt
- Erhöhung des Pflegebedarfs – neuer Antrag
- Pflegegeld **ruht ab dem zweiten Tag** eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthalts

Gebührenbefreiung

- **Rezeptgebühr**
 - **Gesetzlich** (automatisch ohne Antragstellung):
 - Pensionisten unter Mindestpension
 - Patienten mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten (z.B. Hepatitis)
 - Asylwerber
 - Zivildiener und Angehörige
 - **Auf Antrag**
 - Alleinstehende Personen mit monatliche Nettoeinkommen unter Mindestgrenze
 - Personen, die wegen Krankheit hohen Ausgaben nachweisen, sofern monatlichen Einkünfte Mindestgrenze nicht übersteigen

Rezeptgebührenobergrenze

- Belastung im Jahr ab **zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens** → Rest des Jahres Rezeptgebühr befreit
- Befreiung tritt ohne Antragstellung ein und wird über die **e-card** administriert

ERWACHSESENSCHUTZGESETZ



Erwachsenenschutzgesetz

- Neues ErwSchG mit 1. Juli 2018 in Kraft
 - „Sachwalter:innen“ → „Erwachsenenvertreter:innen“
- Mittelpunkt: Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen
- vier Möglichkeiten der Vertretung (je nach Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit)
 1. Vorsorgevollmacht
 2. gewählte Erwachsenenvertretung
 3. gesetzliche Erwachsenenvertretung
 4. gerichtliche Erwachsenenvertretung

Vorsorgevollmacht

- im Vorhinein wird festlegen, wer im Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll

gewählte Erwachsenenvertretung

- Vertreter für bestimmte Angelegenheiten

gesetzliche Erwachsenenvertretung

- gesetzliche Vertretung durch nahe Angehörige
 - Eltern
 - Kinder
 - (Ehe-)Partner
 - Enkelkinder
 - Großeltern
 - Geschwister
 - Neffen und Nichten
- Vertretung auf maximal drei Jahre befristet

gerichtliche Erwachsenenvertretung

- tritt an Stelle der bisherigen Sachwalterschaft
- rechtliche Handlungsfähigkeit der vertretenen Personen wird nicht automatisch eingeschränkt
- Befugnisse der Vertretung müssen konkret und genau beschrieben werden
- Vertretung ist auf maximal drei Jahre befristet

WIENER SOZIALHILFEGESETZ

Allgemeine Bestimmungen

- **Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe**
 - Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen die dazu Hilfe der Gemeinschaft bedürfen
 - Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste
- **Einsetzen der Sozialhilfe**
 - **rechtzeitig**
 - ohne Antrag des Hilfesuchenden, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern
- **Rechtsanspruch**

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

- Anspruch hat, wer Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann
- Herr Müller ist 68 Jahre alt und bezieht eine Pension von 900 € im Monat
 - Lebensbedarf (Miete, Lebensmittel, Strom): 1.200 € im Monat.

Soziale Dienste

1. Hauskrankenpflege
2. Familienhilfe
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste,
5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte
6. Erholung für alte und behinderte Menschen
7. Tageszentren
8. Bereute Wohngemeinschaften